

Das Bürgergeld kommt zum 01. Januar 2023

Das Wichtigste für Sie in Kürze

- ✓ Wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen, werden Sie auch Bürgergeld erhalten. Sie müssen **keinen neuen Antrag** stellen.
- ✓ Die Regelbedarfe werden zum 01. Januar 2023 erhöht. Die angepassten Beträge werden **automatisch an Sie ausgezahlt**.
- ✓ Im ersten Jahr des Bürgergeldbezuges sind **Wohnung und Vermögen** besonders geschützt (Karenzzeit).

Vermögen ist in der Karenzzeit erst dann zu berücksichtigen, wenn es die Summe von 40.000,00 EUR für die leistungsberechtigte Person und 15.000,00 EUR für jede weitere Person in dieser Bedarfsgemeinschaft überschreitet.

Die Kaltmiete wird in der Karenzzeit in tatsächlicher Höhe anerkannt (Ausnahme: Vor dem 01. Januar 2023 wurden nur die angemessenen und nicht die tatsächlichen Unterkunftskosten übernommen). Lediglich die Heizkosten können nur in angemessener Höhe übernommen werden.

- ✓ Mit dem Bürgergeld werden die dauerhafte **Integration in Arbeit** und die Verbesserung der **Arbeitsmarktchancen durch Qualifizierung** und Berufsausbildung stärker in den Fokus gerückt.

Hinweis zu Anträgen, Bescheiden und Schreiben Ihres Jobcenters

Anträge, Bescheide und Schreiben der Jobcenter werden Schritt für Schritt auf das Bürgergeld angepasst. Es kann sein, dass weiterhin die Begriffe „Arbeitslosengeld II“ und „Sozialgeld“ verwendet werden. Lassen Sie sich davon nicht verunsichern.



Mehr Informationen unter: <https://www.arbeitsagentur.de/lexikon/buergergeld>